

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen

- am Beginn des Unesco Welterbe „Limes“

Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 0244 · 53552 Bad Hönningen

Herrn
Rolf Zimmermann
Zum Kronenborn 12
53557 Bad Hönningen

EINGEGANGEN

21. OKT. 2015

Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen
Telefon: 0 26 35 / 72-0

Abteilung: Bauverwaltung
Auskunft erteilt: Herr Braasch
Zimmer: 202
Durchwahl: +49 (0) 2635/72-51
Telefax: +49 (0) 2635/72-96
E-Mail: abraasch@bad-hoenningen-vg.de
Web: www.bad-hoenningen-vg.de
Aktenzeichen: IV 610-12

20. Oktober 2015

Fortschreibung (19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Hönningen)

Sehr geehrter Herr Zimmermann,
sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.10.2015.

Viele der von Ihnen gestellten Fragen wurden durch die Beschlussvorlage zur Verbandsgemeinderatssitzung am 19.03.2015 beantwortet. Hier hat der Verbandsgemeinderat einstimmig einen absolut fach- und sachgerechten Beschluss gefasst, der die Meinung aller Fraktionen sowie des Unterzeichners wiedergibt.

Die vier verbandsangehörigen Gemeinden haben im Nachhinein entsprechende Beitrittsbeschlüsse, ebenfalls einstimmig, gefasst.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, bitten wir Sie, sich direkt mit Herrn Reiner W. Schmitz, auf dessen Leserbrief Sie sich beziehen, in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


MICHAEL MAHLERT
Bürgermeister

Verbandsangehörige Gemeinden:
53557 Bad Hönningen
56598 Rheinbrohl
56598 Hammerstein
56599 Leutesdorf

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Konten der Verbandsgemeindekasse:
SK Neuwied IBAN DE31 5745 0120 0006 0020 00
BIC MALADE51NWD
Volksbank Neuwied-Linz IBAN DE57 5746 0117 0005 2005 03
BIC GENODED1NWD
Postbank Köln IBAN DE14 3701 0050 0012 1755 01
BIC PBNKDEFF

Beschlussvorlage

Kenntnis genommen: Abteilungsleiter Sachbearbeiter

öffentlich nichtöffentlich

(Michael Mahlerl) Bürgermeister	(Achim Braasch)	Datum	Zu erledigen bis			
Abt. IV	Az. 6-610-12	20.02.2015				

◆ Beratungsfolge	◆ Sitzungstermin
Verbandsgemeinderat	19.03.2015

Betreff:

Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen;
hier: Grundsatzbeschluss zur (Nicht-)Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungs-
planes „Windenergie“

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Potenzialanalyse vom 18.12.2014 zur Kenntnis und stimmt dem zu Grunde gelegten Kriterienkatalog vollumfänglich zu. Aus der Plankonzeption ergibt sich, dass keine geeigneten Flächen für WEA im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Hönningen nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage zur Verfügung stehen.

Somit ist eine entsprechende Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes entbehrlich, bzw. auf die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB wird verzichtet.

Diese Plankonzeption einschließlich der Ergebnisse aus dem Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Hönningen sind bei der Beurteilung eventueller Anträge auf Genehmigung von Windkraftanlagen im Rahmen der Privilegierung zu berücksichtigen.

Problembeschreibung:

Nach dem Abschluss (Beendigung) der „Positiv-Planung“ von Flächen für Windenergie im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes am 11.12.2014 einschließlich der dazu gefassten Beitrittsbeschlüsse der verbandsangehörigen Gemeinden gilt es nun seitens des Verbandsgemeinderates die Ergebnisse der umfangreichen Untersuchungen im vorgenannten Verfahren auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu übertragen. Aus dem Ergebnis der Potenzialanalyse lässt sich ableiten, dass eine Darstellung von geeigneten Standorten für Gruppen von mind. 3 WEA im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Hönningen nach der jetzigen Sach- und Rechtslage nicht möglich ist. Dies wird mittels Beschluss des Verbandsgemeinderates festgehalten. Gleichlautende Beschlüsse in den verbandsangehörigen Gemeinden sollen das Planungs- und Beschlussergebnis untermauern. Auf die Durchführung eines weiteren förmlichen Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan kann verzichtet werden, da Bauleitplanung stets eine Positiv-Ausweisung darstellt und keine Verhinderungsplanung. Nach dem Ergebnis der Potenzialanalyse ist jedoch die Ausweisung von Windenergieflächen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss der zuständigen Gremien zur Anerkennung des Ergebnisses der durchgeführten Untersuchungen ausreichend.

Die Potenzialanalyse – Stand 18.12.014 – und die ergänzende Tischvorlage der Sitzung des HBF vom 19.02.2015 sind als Anlagen beigefügt.

Im Übrigen erfolgt ein Sachvortrag.